



2. Neue Version:

- Gliederung geändert
- Beschlusstext: Einfügung Ginko unter 1.1

Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/06737**
Datum: 30.01.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	18.01.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.01.2024	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage -
Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) - Vorlagen-Nr.: VII/2023/05888**

Beschlussvorschlag:

1. § 3 Abs. 1 Nr.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Laubbäume, **Ginko** und Nadelbäume **mit Ausnahme der Gemeinen Fichte (Picea alba)**,

1.2. die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 40 **50 cm** aufweisen.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

~~Vom Schutz in der freien Landschaft (Gebiete außerhalb der bebauten Ortslagen, § 21 Nr.1 LWaldG) ausgenommen sind Bäume bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten: Eschenahorn (Acer negundo), Essigbaum (Rhus typhina), Götterbaum (Ailanthus altissima), Robinie (Robinia pseudoacacia) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (Populus nigra) und Zitterpappel (Populus trmula) sowie alle Nadelbäume.~~

Vom Schutz ausgenommen sind Bäume der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (Acer negundo), Essigbaum (Rhus typhina), Götterbaum (Ailanthus altissima), Robinie (Robinia pseudoacacia) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (Populus nigra) und Zitterpappel (Populus trmula).

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Zu 1. Baumschutzsatzungen anderer Kommunen weisen überwiegend – zum Teil deutlich – größere Stammumfänge auf. Das Absenken auf einen noch geringeren Wert entbehrt einer nachvollziehbaren Begründung. Daher soll der bisherige Stammumfang zum Schutz von Bäumen beibehalten werden. Die pauschale unter Schutz Stellung aller Nadelbäume ist nicht hinreichend begründet. Insbesondere der besondere Erhalt von Fichten erscheint nach den Bestandsentwicklungen der letzten Jahre nicht zu rechtfertigen

Zu 2. Nach Überzeugung des Antragstellers sollte eine kommunale Baumschutzsatzung keine invasiven Arten unter Schutz stellen. Diese Arten sind zum Teil nach Bundesnaturschutzgesetz zu bekämpfen, also in der freien Landschaft zu roden. Diese nun im städtischen Bereich unter Schutz zu stellen, ist logisch nicht nachvollziehbar. Im Fall des Götterbaums besteht zudem aufgrund seiner negativen Auswirkungen ein europaweites Handelsverbot. Die Ausdehnung der Baumschutzsatzung auf den Götterbaum ist Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar.